

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

## BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 93/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sabina S [REDACTED] geb. S [REDACTED]

N [REDACTED]/USA, [REDACTED]th Ave., J [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Str. 1, 6500 Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter geht bei der Auslegung des Begriffs der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach § 150 BEG von den Grundsätzen aus, die der Bundesgerichtshof in der 1970, 503 aufgestellt hat und seither in ständiger Rechtsprechung verfolgt. Unter Anwendung dieser Grundsätze auf den Fall der Klägerin verneint er, daß sie oder ihr Ehemann dem deutschen Sprach- und Kulturkreis bei Beginn der Verfolgung angehört haben, weil sie in ihrem persönlichen Lebensbereich sich nicht

181

- 3 -

Überwiegend der deutschen Sprache bedient haben. Ob das  
richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter.

Mai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos (mobile App)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)